

BStU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok,

Nr. 003852

1. Exemplar

BStU 42-009 01/94

103452

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin, 22. 7. 1989

99/82

| |
|---|
| B |
| 0 |
| 1 |

Vertrauliche Verschlußsache

VVS-108

MIS-Nr. 9

000859 .Ausf. 1 bis 2

Dienstseinheiten
Leiter

Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin sowie Einreiseverkehr für Touristen aus nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin

Gemäß einer zentralen Entscheidung treten mit Wirkung vom 1. 8. 1989 folgende von der DDR einseitig getroffene Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in Kraft:

- Zur Erleichterung des Reise- und Besucherverkehrs können Inhaber von Berechtigungsscheinen zum mehrmaligen Empfang eines Visums die Einreiseerlaubnis unmittelbar an den jeweils zugelassenen Grenzübergangsstellen erhalten.
(GÜST Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke, Sonnenallee und Rudower Chaussee sowie Drewitz, Staaken und Stolpe)
Diese Erleichterung zieht sich auf Einreisen zu einem Tagesaufenthalt bis 02.00 Uhr des der Einreise folgenden Tages in die gesamte DDR sowie Einreisen zum Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des der Einreise folgenden Tages in die Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie in die Bezirke Frankfurt/Oder und Potsdam.
Die Erteilung von Berechtigungsscheinen zum mehrmaligen Empfang eines Visums erfolgt wie bisher in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten.
Bei der formgebundenen Beantragung dieses Mehrfachberechtigungsscheines in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten sind für die erste Einreise der Besuchsort und der erste Reiseterrmin anzugeben.
Angaben über weitere beabsichtigte Reiseterrmine sind nicht erforderlich.
Unverändert bestehen bleibt die Regelung, daß durch den Einreisenden bei jeder Ein- und Wiederausreise die entsprechenden Ein- und Ausreisekarten vorzulegen sind, die von der Paßkontrolleinheit eingezogen werden.

- Die Geltungsdauer des Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums wird von bisher 6 Monaten auf 1 Jahr verlängert.
Im Umlauf befindliche Mehrfachberechtigungsscheine werden im Rahmen ihrer Gültigkeit von 6 Monaten anerkannt und sind damit spätestens ab 3. 2. 1990 ungültig.
- Bei Tagesbesuchen wird die Möglichkeit des Aufenthaltes bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages - seit dem 1. 3. 1988 bereits für die Hauptstadt der DDR, Berlin, möglich - auf die Bezirke Frankfurt/Oder und Potsdam ausgedehnt.
Dabei wird an der Grenzübergangsstelle der verbindliche Mindestumtausch für 2 Tage erhoben.
- Soweit die Einreise einer Person mit ständigem Wohnsitz in Westberlin nicht auf der Grundlage eines Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums, sondern als Einzelreise zum Wochenende erfolgen soll, können Einreiseanträge im Wochenendverfahren (mit verkürzter Bearbeitungsdauer für Einreisen an Sonnabenden und Sonntagen) in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten künftig auch bereits donnerstags gestellt werden.
Frühester Ausgabetermin der jeweiligen Einreiseberechtigungen bleibt der jeweilige Sonnabend.
- Die Mitnahme von Hunden, Katzen und in der Gefangenschaft gezüchteten Zier- und Stubenvögeln mit Impfausweis oder amtstierärztlichem Veterinärzeugnis im Zusammenhang mit der Einreise von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in die DDR werden über die mit veterinärhygienischen Diensten ausgerüsteten Grenzübergangsstellen Drewitz und Stolpe zugelassen. Dabei ist zu beachten, daß bei der Ausreise nach Westberlin keine Kontrolle darüber erfolgt, inwieweit diese Tiere wieder zurückgeführt werden.

Diese Neuregelungen schließen unter anderem ein:
Geplante Einreisen, einschließlich von Persönlichkeiten, werden künftig nicht mehr im Voraus bekannt sein. Bei Einreisen zu einem Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages auf der Grundlage eines Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums, enthält das erteilte Visum den Vermerk, daß während dieser Zeit der Aufenthalt sowohl in der Hauptstadt der DDR, Berlin, als auch in den Bezirken Frankfurt/Oder und Potsdam möglich ist.

Dabei ist zu beachten, daß bei diesen Einreisen keine polizeiliche Meldepflicht besteht. Die betreffenden Personen haben sich gemäß § 15 der Meldeordnung nur ins Hausbuch einzutragen bzw. unterliegen bei Aufenthalt in Beherbergungsstätten gemäß §§ 17 und 19 der Meldeordnung der Meldepflicht.

BStU

000003

Eine Weiterreise von Personen, die zum Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages in die Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie die Bezirke Frankfurt/Oder und Potsdam eingereist sind, in andere Bezirke der DDR ist nicht zulässig. Die Ausreise nach Westberlin kann auch über eine andere als die Einreise-Grenzübergangsstelle erfolgen. Bei Einreisen zu einem eintägigen Aufenthalt bis spätestens 02.00 Uhr des der Einreise folgenden Tages ist jedoch wie bisher die Benutzung ein und derselben Grenzübergangsstelle für die Ein- und Wiederausreise vorgeschrieben.

Außer diesen ausschließlich für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in Kraft tretenden Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr werden ebenfalls mit Wirkung vom 1. 8. 1989 folgende Veränderungen der Modalitäten für die Ein- und Ausreise sowie für den Aufenthalt in der DDR für Touristen aus der BRD, anderen nichtsozialistischen Staaten sowie aus Westberlin wirksam.

So ist u. a. vorgesehen:

Touristische Gruppenreisen in die DDR können künftig durch Übergabe von Teilnehmerlisten der vertraglich gebundenen Reiseunternehmen an die Reisebüros der DDR beantragt werden, die Grundlage für die Bearbeitung, die Erteilung der Berechtigung zum Empfang der Visa sowie die polizeiliche Anmeldung sind.

Künftig wird für alle im Rahmen des organisierten Tourismus einreisenden Bürger nichtsozialistischer Staaten und Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin durch das für den ersten Aufenthaltsort in der DDR zuständige VPKA, Paß- und Meldewesen, eine Aufenthaltsberechtigung für das gesamte Gebiet der DDR und für den Zeitraum der Gültigkeit des Visums erteilt.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben die sich aus den Neuregelungen, insbesondere hinsichtlich der erweiterten Möglichkeiten für Tagesaufenthalte - nun auch mit Übernachtung - in den Bezirken Frankfurt/Oder und Potsdam ergebenden politisch-operativen Konsequenzen für die weitere Realisierung der in der Dienst-anweisung Nr. 3/75 festgelegten Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich herauszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Der Mißbrauch der Einreisen, vor allem der Möglichkeiten der verlängerten Aufenthalte in den Bezirken Frankfurt/Oder und Potsdam, einschließlich der Naherholungsgebiete der Einwohner der Hauptstadt der DDR, Berlin, zur Durchführung feindlich-negativer und krimineller Handlungen ist unter Beachtung der in meinem Schreiben vom 25. 2. 1988, VVS MfS o008-19/88, festgelegten Maßnahmen sowie der bei der Realisierung bisher gesammelten Erfahrungen vorbeugend zu verhindern. Dabei ist operativ zu beachten, daß Informationen über Einreisen mit Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums - wie dargelegt - nun nicht mehr im Voraus,

BStU

000004

4

sondern nur noch im Rahmen der Grenzpassage erarbeitet werden können, soweit zu den betreffenden Personen Fahndungen bzw. Hinweismaßnahmen eingeleitet wurden.

Der Leiter der Hauptabteilung VI und der Leiter der AG XVII haben für ihre Verantwortungsbereiche rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen hat im Zusammenwirken mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR die Durchsetzung der Regelungen zum Mindestumtausch in der Grenzpassage im Rahmen der bestehenden Ordnung zu gewährleisten.

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 3/75 vom 6. 8. 1975, VVS MfS 008-732/75, beizufügen.

i. V.

Mittig
Generaloberst